



Berlin, 08.02.2023

# Bericht an den Deutschen Bundestag nach § 35f Energiewirtschaftsgesetz über die Umsetzung der Vorschriften des Teils 3a des Energiewirtschaftsgesetzes

## I. Anlass/Hintergrund

Gemäß § 35f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Bewertung der Umsetzung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG (§§ 35a ff. EnWG) bis zum 15.12.2022 vorzulegen. Deutschland verfügt mit einem Speichergasvolumen von rund 24 Milliarden Kubikmetern (ca. 245 Terawattstunden (TWh)) über das größte Erdgasspeichervolumen in der Europäischen Union. Gasspeicher sind für eine Versorgung mit Gas in den Wintermonaten essentiell, da sie insbesondere Nachfragespitzen in Kälteperioden ausgleichen. Speziell Gasspeicheranlagen kommt eine besondere Bedeutung bei der physischen Verfügbarkeit von Gas und mithin auch für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu.

Die mit dem *Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs* vom 26. April 2022 eingeführten Maßnahmen dienen der Sicherheit der Energieversorgung, die ein bedeutendes Allgemeininteresse darstellt: Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen des alltäglichen Lebens sowie die Versorgung der Letztverbraucher. Die §§ 35a ff. EnWG setzen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf eine Kombination von Füllstandsvorgaben und Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Kapazitäten sowie die Ausschreibung von strategischen Optionen, den sogenannten Strategic Storage Based Options (SSBOs) zur marktbasieren Befüllung von Speicherkapazitäten.

## II. Gesetzesänderungen; auf Grundlage des §35b EnWG erlassene Rechtsverordnungen

## 1. Gesetzesänderungen

Seit Inkrafttreten der Gasspeicherregelungen in Teil 3a des EnWG sind insgesamt sechs Gesetzesänderungen vom Bundestag beschlossen worden:

### a) § 35a EnWG

#### aa) Erweiterung des Anwendungsbereiches

Erweiterung des Anwendungsbereiches der Gasspeicherregelungen durch Artikel 1 Nr. 3a des *Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 8. Juli 2022, BGBl. I S. 1054)*. Die Gasspeicherregelungen des EnWG finden nun auch Anwendung auf die in Österreich gelegenen, aber an das deutsche Fernleitungsnetz angeschlossenen Erdgasspeicher Haidach und 7Fields.

#### bb) Klarstellung des Anwendungsbereiches

In § 35a EnWG wurde das Wort „Anschlusspunkt“ ersetzt durch „Einspeisepunkt“. Dies dient der Klarstellung hinsichtlich der von Trading Hub Europe GmbH (THE), der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geübten Praxis hinsichtlich der von den §§ 35a ff. EnWG erfassten Gasspeicheranlagen. Die Änderung erfolgte durch das Artikel 2 Nr. 2 des *Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 25. November 2022, BGBl. I S. 2102)*.

### b) § 35b Absatz 4 EnWG

Die Regelung sieht eine Verpflichtung dazu vor, dass die Füllstände auf Verlangen der BNetzA auch nutzerscharf dargestellt werden müssen. Dies soll nur in begründeten Fällen der Gefahr der Nichterfüllung von Füllstandsvorgaben erfolgen. Die Änderung erfolgte durch Artikel 2 Nr. 3 des *Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 25. November 2022, BGBl. I S. 2102)*.

### c) § 35h EnWG

#### aa) Einfügen von § 35h EnWG

Die eingefügten Regelungen in § 35h Absatz 1 bis 5 EnWG enthalten Bestimmungen zur Stilllegung von Gasspeichern. Diese Änderung erfolgte durch Artikel 2 Nr. 4 des *Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 20. Mai 2022, BGBl. I S. 730)*.

#### bb) Einfügen von Absatz 6 und 7 in § 35h EnWG

Die eingefügten Regelungen enthalten Bestimmungen zur Leistung von Entschädigungszahlungen für den Fall einer untersagten Speicherstilllegung sowie zur Umstellung von L-Gas auf H-Gas bei Gasspeicheranlagen. Diese Änderung erfolgte durch Artikel 3 Nr. 8 des *Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 8. Oktober 2022, BGBl. I S. 1726)*.

### cc) Klarstellung zu bergrechtlichen Regelungen in § 35h Absatz 5 EnWG

Die Ergänzung des §35h Absatz 5 dient der Klarstellung, dass Unternehmer im Sinne des Bundesberggesetzes unbeschadet der Regelungen des § 35h EnWG bei Zuständen oder Ereignissen im Betrieb, die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeizuführen geeignet sind oder herbeigeführt haben, die zur Abwehr der Gefahr oder zur Rettung von Verunglückten geeigneten Maßnahmen zu treffen haben. Die Änderung erfolgte durch Artikel 2 Nr. 4 des *Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 25. November 2022, BGBl. I S. 2102)*.

## 2. Auf Grundlage des § 35b EnWG erlassene Rechtsverordnungen

Auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen in § 35b Absatz 3 und 7 hat das BMWK zwei Rechtsverordnungen erlassen:

### a) Gasspeicherbefüllungsverordnung (*Verordnung zur Zurverfügungstellung unterbrechbarer Speicherkapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (Gasspeicherbefüllungsverordnung – GasSpBefüllV) vom 1. Juni 2022 (BAnz AT 01.06.2022 V1)*)

Die Rechtsverordnung dient der frühzeitigen Befüllung von Gasspeichern mit besonders niedrigem Füllstand. Ein besonders niedriger Füllstand liegt vor, wenn ein Gasspeicher zum 1. Mai eines Jahres einen Füllstand von unter 5 Prozent des Arbeitsgasvolumens und zum 1. Juni eines Jahres von unter 10 Prozent des Arbeitsgasvolumens aufweist. In diesen Fällen erscheint die Erreichung der Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 und Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes fraglich.

Die Rechtsverordnung sieht deshalb vor, dass die Betreiber von Gasspeicheranlagen mit besonders niedrigem Füllstand dem Marktgebietsverantwortlichen die Speicherkapazitäten in Höhe der nicht genutzten Speicherkapazitäten auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung zu stellen haben. Nur so kann gewährleistet werden, dass THE als Marktgebietsverantwortlicher zur Einhaltung der Füllstandsvorgaben und damit zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit beitragen kann.

In der Fortführung der Systematik der §§ 35a ff. EnWG soll THE wiederum seinerseits für die zur Verfügung gestellten Speicherkapazitäten direkt physische Gasmengen erwerben und einspeichern.

### b) Gasspeicherfüllstandsverordnung (*Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicher (Gasspeicherfüllstandsverordnung – GasSpFüllstV) vom 27. Juli 2022 (BAnz AT 28.07.2022 V1)*)

Vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine, der geänderten Gasflüsse und den damit zur Verfügung stehenden Gasmengen sowie dem Ausspeicherverhalten einiger Nutzer von Gasspeicheranlagen war es notwendig, die Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG anzupassen, da nur so eine ausreichende Gasspeichermenge zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter gewährleistet werden konnte. Dem folgend wurden die Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 EnWG zu den Stichtagen 1. Oktober und 1. November eines Kalenderjahres angepasst, um ein höheres Versorgungssicherheitsniveau für den Winter sicherzustellen. Die Füllstandsvorgabe zum

1. Oktober eines Kalenderjahres wurde deshalb von 80 Prozent auf 85 Prozent und zum 1. November eines Kalenderjahres von 90 Prozent auf 95 Prozent erhöht

Durch die Änderung der Füllstandsvorgaben konnte zum einen erreicht werden, dass ausreichend Gas vor dem Winter 2022 eingespeichert wurde. Zum anderen konnte das für die Versorgungssicherheit nachteilige Ausspeicherverhalten, das seitens einiger Nutzer von Gasspeicheranlagen zu beobachten war, damit unterbunden werden.

In Ergänzung zu § 35b Absatz 2 EnWG wurde mit der Verordnung ein zusätzliches Zwischenziel zum 1. September eines Kalenderjahres in Höhe von 75 Prozent eingeführt. Wenngleich dieses Zwischenziel keine Füllstandsvorgabe nach § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG darstellt, folgt aus dem in § 35b Absatz 2 EnWG angelegten Gedanken, dass die Betreiber einer Gasspeicheranlage ihre Nutzer auf dieses Ziel hinzuweisen und ggfs. vor weiteren Ausspeicherungen zu warnen haben, sofern sie die Erreichung der Füllstandsvorgaben gefährden.

### III. Praktische Umsetzung der §§ 35a ff. EnWG

#### 1. Gesetzliche Konzeption der §§ 35a ff. EnWG

Das Befüllen der Erdgasspeicher erfolgt im nachfolgend geschilderten Dreischritt:

- In Stufe 1 erfolgt das Befüllen der Speicher über marktliches Agieren, das begleitet wird von regulären Ausschreibungen von SSBOs durch den Marktgebietsverantwortlichen. SSBOs bestehen aus zwei Vertragskomponenten: Zum einen verpflichten sich die Speichernutzer dazu, zu bestimmten Stichtagen eine bestimmte Menge Gas physisch in Speicher einzulagern. Zum anderen bekommt THE Zugriff auf einen Teil dieser Mengen. Hierüber soll ein zusätzlicher Anreiz zum marktlichen Geschehen geschaffen werden, die Speicher frühzeitig zu befüllen – auch über das normale Marktergebnis hinaus.
- In Stufe 2 kann der Marktgebietsverantwortliche Sonderausschreibungen von SSBOs vornehmen, um im Fall sich abzeichnender Differenzen zwischen Füllstandsvorgabe und tatsächlichem Füllstand etwaige Lücken zu schließen.
- In Stufe 3 kann der Marktgebietsverantwortliche für den Fall, dass weder Stufe 1 noch Stufe 2 zum Erreichen des Füllstandes geführt haben, selbst physisches Gas erwerben. Sofern Kapazitäten nicht gebucht sind, aber zur Erreichung der Füllstandsvorgabe notwendig sind, kann der Marktgebietsverantwortliche diese buchen. Im Übrigen ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen von einem Nutzer gebuchte, aber nicht genutzte Speicherkapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Diese drei Stufen stellen dabei keine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade dar, sondern sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Versorgungssicherheit durch Vorgabe und Einhaltung von Mindestfüllständen – auszugestalten und miteinander zu kombinieren. Dies kann erforderlichenfalls auch dazu führen, dass Schritte übersprungen und ihrem Umfang nach entsprechend angepasst werden. So wurde 2022 kein Gebrauch von Sonderausschreibungen von SSBO (Stufe 2) gemacht.

## 2. Erreichen der Füllstandsvorgaben zu den jeweiligen Stichtagen

Zu den Stichtagen 1. Oktober 2022 und 1. November 2022 haben die meisten Gasspeicheranlagen die Füllstandsvorgaben erreicht. So betrug der durchschnittliche Füllstand am 1. Oktober 2022 91,79 Prozent und am 1. November 2022 99,19 Prozent. Am 13. November 2022 betrug der Füllstand aller Speicher 100,14 Prozent.

Einzig der Gasspeicher Rehden konnte aus technischen Gründen die Füllstandsvorgaben nicht exakt zu den Stichtagen erreichen. Am 1. Oktober 2022 betrug der Füllstand 77,91 Prozent und am 1. November 2022 92,5 Prozent. Der Füllstand von 85 Prozent wurde am 15. Oktober 2022 und ein Füllstand von 94,75 Prozent am 13. November 2022 erreicht.

## 3. Tätigwerden von THE

### a) Rolle der THE bei Speicherbewirtschaftung

Nach den §§ 35a ff. EnWG kommt der THE eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen zu. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die THE auf Grund ihrer Tätigkeit als Marktgebietsverantwortlicher Gas eine Sonderrolle im deutschen Gasmarktdesign innehat, die sich insbesondere in einer Sonderrolle bei der Gasregelenergiebeschaffung niederschlägt: THE erwirbt Gasmengen nicht wie ein klassischer Marktakteur aus Handelssicht, insbesondere nicht mit Blick auf die Erwirtschaftung von Gewinnen, sondern tut dies aus der Perspektive der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Versorgungssicherheit des deutschen Marktgebiets Gas.

Ferner war ausschlaggebend für die Rolle der THE, dass die Kosten für die Speicherbewirtschaftung nicht aus Haushaltsmitteln, sondern über die sog. Gasspeicherumlage (§ 35e EnWG) finanziert werden. Aufgrund dieses Umstandes war die Einbindung der THE geboten, da THE, nicht aber Handelshäuser eine solche Umlage erheben kann.

Zudem war die Einbindung von Handelshäusern in die Beschaffung von Gasmengen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben mit gesetzgeberischen und umsetzungsbezogenen Fragen verbunden, die in der Kürze der für den Entwurf und für die Umsetzung der Regelungen der §§ 35a ff. EnWG zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend behandelt werden konnten. Hierzu gehörten neben der Notwendigkeit der Durchführung von komplexen Vergabeverfahren beispielsweise Fragen der Margen für die Handelshäuser, Art und Umfang der (Zwischen-)Finanzierung sowie Fragen zur Bilanzierung der Gasmengen, die allein zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben zu erwerben sind.

### b) SSBO Ausschreibungen nach § 35c EnWG

SSBOs werden als marktbasierendes Instrument vom Marktgebietsverantwortlichen ausgeschrieben und bezuschlagt. Der Marktgebietsverantwortliche darf die SSBOs nur nach Zustimmung des BMWK und der BNetzA ausschreiben.

Die SSBOs dienen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. SSBOs verfolgen dabei zwei Ansätze:

- Vorrangig dienen sie dazu, für Marktteilnehmer einen Anreiz zur frühzeitigen und ausreichenden Befüllung der Erdgasspeicher zu schaffen. Hierzu soll ein angemessener Prozentsatz des gesamten Arbeitsgasvolumens in deutschen Gasspeichern ausgeschrieben werden. Die konkrete Ausschreibungshöhe richtet sich insbesondere nach den Speicherfüllständen zum Zeitpunkt der Ausschreibung sowie auch nach dem Sommer-Winter Spread des Gaspreises im Marktgebiet THE, bezogen auf den relevanten Leistungszeitraum. Bei der Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der Ausschreibung von SSBOs ist das mit ihnen verfolgte Ziel der Versorgungssicherheit hinreichend zu berücksichtigen.
- Parallel hierzu befüllen die Marktteilnehmer die Gasspeicher unter Nutzung der von ihnen gebuchten Speicherkapazitäten. Sollte dieses Zusammenspiel nicht zum Erreichen der relevanten Füllstände ausreichen, so können SSBOs auch zur Schließung der jeweiligen Füllstandslücken eingesetzt werden. Dies kann beispielsweise im Wege von Sonderausschreibungen geschehen.

Da SSBOs der Speicherbefüllung und damit der Versorgungssicherheit dienen, dürfen sie nach den zur Konkretisierung des § 35c EnWG erarbeiteten Produkt-Merkmalen ausschließlich an Speicheranschlusspunkten ausgeschrieben werden. Die Kosten der SSBOs können sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammensetzen. Mit dem Zuschlag verpflichtet sich der Anbieter zum einen zu einer Einspeicherungszusage mit stichtagsbezogenem Füllstandsnachweis und zum anderen zu einer gesicherten Vorhaltung einer Teilmenge zum jederzeitigen Abruf durch THE. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, muss der Anbieter entweder Gasmengen einspeichern oder greift auf bereits eingespeicherte Gasmengen zurück.

Es erfolgten insgesamt zwei Ausschreibung von SSBOs mit einem kontrahierten Volumen von insgesamt rund 84 TWh (ca. 35% des in Deutschland verfügbaren Speichervolumens). Die Kosten für die Ausschreibungen beliefen sich auf insgesamt 852 Mio. EUR.

#### aa) Erste Ausschreibung

In einer ersten Ausschreibung wurden rund 59 TWh Gas für den Leistungszeitraum 1. Oktober 2022 bis 1. Februar 2023 über insgesamt fünf Speicherzonen ausgeschrieben. 20 Prozent der ausgeschriebenen Menge waren der THE dabei als Abrufoption zur Verfügung zu stellen. Am 24. Mai 2022 erfolgte der Zuschlag in Höhe von 48 TWh, nachdem die Angebote nicht den Bedarf in allen ausgeschriebene Speicherzonen decken konnten bzw. einige Angebote aus Preisgründen nicht angenommen wurden. Die Kosten hierfür betragen 371 Mio. EUR.

#### bb) Zweite Ausschreibung

Im Rahmen einer zweiten Ausschreibung von SSBO wurden rund 36 TWh Gas ausgeschrieben und am 14. Juni 2022 bezuschlagt. Diese Ausschreibung wurde nicht zonenbezogen, sondern deutschlandweit durchgeführt. Der Leistungszeitraum erstreckt sich wieder vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. Februar 2023. Die Kosten hierfür betragen 481 Mio. EUR.

### c) Speicherbewirtschaftung durch THE

THE hatte zum Stand 1. November 2022 in insgesamt fünf Gasspeichern Gas eingelagert: Rehden (Niedersachsen), Wolfersberg (Bayern), Katharina (Peißen) (Sachsen-Anhalt), Epe-H (Nordrhein-Westfalen) und Nüttermoor H3 (Niedersachsen).

Insgesamt hat THE im Zuge der Erreichung der gesetzlichen Zielfüllstände zum 1. Oktober bzw. 1. November 2022 ein Volumen von rund 49 TWh Gas in diese Speicher eingelagert.

Die Speicherkapazitäten für die o.g. Speicher wurden teilweise auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes und der Gasspeicherbefüllungsverordnung durch THE auf unterbrechbarer Basis im Einklang mit § 35b Abs. 2 EnWG gebucht, zum anderen Teil wurden die Kapazitäten THE über den Use it or lose it-Mechanismus nach § 35b Absatz 5 EnWG zur Verfügung gestellt. Im Übrigen hat THE in dem zur Befüllung erforderlichen Maße ungebuchte Speicherkapazitäten im Einklang mit § 35c Absatz 2 EnWG gebucht.

### 4. Gasspeicherumlage, § 35e EnWG

§ 35e EnWG sieht vor, dass die transparent zu ermittelnden Kosten der von THE zur Speicherfüllung ergriffenen Maßnahmen (bspw. SSBO-Ausschreibungen und der Erwerb physischen Gases) von der THE als Marktgebietsverantwortlichem an die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden können. Eine entsprechende Methodik zur Umlageermittlung der THE hat die Beschlusskammer 7 der BNetzA am 29. Juli 2022 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt, nachdem das Genehmigungsverfahren auf Antrag der THE am 30. Mai 2022 eingeleitet wurde. Auf Basis der im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen hat die THE ihr ursprüngliches Umlagekonzept geringfügig angepasst und einen entsprechenden Änderungsantrag an die BNetzA übermittelt. Die konkrete Höhe der Gasspeicherumlage bedarf keiner Genehmigung; THE ermittelt diese eigenständig auf Grundlage der genehmigten Umlagemethodik. Die Gasspeicherumlage wurde erstmalig zum 1. Oktober 2022 erhoben.

Die Gasspeicherumlage beträgt für die erste Umlageperiode (1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2022) 0,59 EUR/MWh. Für die zweite Umlageperiode (1. Januar 2023 bis einschließlich 30. Juni 2023) beträgt die Gasspeicherumlage ebenfalls 0,59 EUR/MWh.

Die nächste Festsetzung der Gasspeicherumlage erfolgt zum 1. Juli 2023.

### 5. Bewirtschaftungsstrategie

Grundsätzlich hat der Marktgebietsverantwortliche die physisch erworbenen Gasmengen spätestens ab dem 1. Januar eines Jahres bis zum Ende des Speicherjahres (1. April) gleichmäßig zu veräußern (§ 35d Absatz 4 EnWG). Das BMWK kann darüber hinaus im Einvernehmen mit der BNetzA sowie nach Anhörung der THE als Marktgebietsverantwortlichen ad-hoc einen darüber hinausgehenden bzw. abweichenden Verkauf des eingespeicherten Gases anordnen (Freigabeentscheidung nach § 35d Absatz 1 EnWG).

Die Befüllung der Gasspeicher durch THE ist bisher im Einvernehmen mit BMWK und BNetzA rein über den Kauf am deutschen Spotmarkt erfolgt, weil THE zunächst verschiedenste rechtliche, technische, personelle und finanzielle Voraussetzungen erfüllen musste, um im Terminmarkt tätig werden zu können und bis dato über keine Kompetenzen im Terminmarkthandel verfügte. Die THE tätig seit Anfang Oktober 2022 im Rahmen der Veräußerung neben Spotmarktgeschäften auch Terminmarktgeschäfte, um den Terminhandel zu beleben sowie um an den Markt das Signal zu senden, dass die eingelagerten Mengen ausgelagert werden. Durch den Verkauf am Terminmarkt soll insbesondere erreicht werden, dass ein Teil der gemäß der sog. Stufe 3 (siehe hierzu oben unter III./1.) beschafften Gasmengen dem Markt auf einer preislich abgesicherten Basis zur Verfügung gestellt wird und auf diese Weise Preisänderungsrisiken eingedämmt werden und die Kosten der Gasspeicherumlage zum großen Teil fixiert werden können. Hiermit einher geht die Erwartung, dass hierdurch insbesondere während der Ausspeicherphase die Liquidität am Handelspunkt THE gefördert werden kann.

#### IV. Ausblick

Die §§ 35a ff. EnWG sowie die beiden auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sollen auch im Speicherjahr 2023/2024 (1. April 2023 bis 1. April 2024) Anwendung finden. Entsprechend des unter Gliederungspunkt III. 1. geschilderten Vorgehens sind in erster Linie die Marktteilnehmer für die Befüllung der Gasspeicher verantwortlich. Dies wird flankiert durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der THE, welche die Möglichkeit der Ausschreibung von SSBOs sowie die eigene Beschaffung und Einlagerung von Gas im Rahmen eines Entzugs von Speicherkapazitäten bzw. im Rahmen von Eigenbuchungen der entsprechenden Speicherkapazitäten vorsehen. Zudem soll nach Möglichkeit ein Teil der von THE erworbenen Mengen für den Winter 2023/2024 in den Gasspeichern belassen werden, soweit dies mit Blick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im aktuellen Winter möglich ist. Das Vorgehen wird dabei zwischen BMWK, BNetzA und THE unter Beobachtung des jeweiligen Marktumfeldes vor dem Hintergrund des gesetzlichen Zwecks der Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Erdgas abgestimmt. Darüber hinaus soll vor dem Hintergrund der Praxiserfahrung in der Umsetzung der §§ 35a ff. EnWG etwaiger Anpassungsbedarf bei den rechtlichen Rahmenbedingungen identifiziert und ggf. in einem Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.